

Brief aus Oldenburg

Der nationalsozialistische Ministerpräsident Röber hält im Reich Wahrsprecher für seine Partei. Deshalb beantwortet nachstehende Zuschrift, die von der Nationalliberalen Korrespondenz verbreitet wird, die interessante Frage, was hat die neue oldenburgische Regierung geleistet?

1. Sie hat eines Tages etwa 300 Mann aus den SA-Leuten der NSDAP zu staatlichen Hilfspolizeibeamten bestellt. Die Auswahl der Leute besorgten nicht staatliche Polizeibeamte, sondern die Leitung der SA. Das unter diesen Umständen unter den sogenannten Hilfspolizeibeamten zahlreiche Leute waren, die für den Polizeidienst völlig unbrauchbar waren, war selbstverständlich. Das schadet nun allerdings auch nichts. Denn der Grund ihrer Einstellung war nicht ein Bedürfnis zur Verstärkung der staatlichen Polizei. Ihr Kommandeur hat eine solche Verstärkung nicht angefordert. Die Regierung hat nun behauptet, es seien Unruhen zu erwarten gewesen. Davon hat aber abgesehen von der Regierung in Oldenburg niemand etwas gemerkt. Der Erfolg der ganzen Hilfspolizeiangelegenheit war der: Der Staat hatte erhebliche Ausgaben, die schließlich mit dazu beigetragen haben, daß die Beamten gehälter kürzlich in Oldenburg so stark gekürzt sind, wie sonst nirgends, und außerdem hat der Staat eine Zeit lang der NSDAP die Kosten der Unterhaltung der SA zu einem Teile abgenommen. Erfreulicherweise hat der Reichsminister des Innern sehr bald dem Hilfspolizeieinsatz ein Ende gemacht.

2. In Oldenburg ist immer sachlich regiert worden. Oldenburg kannte keine politische Stellenjägererei. Das ist jetzt anders geworden. Der erste Fall war der des Regierungspräsidenten in Gütin. Ernannt wurde ein Rechtsanwalt, nationalsozialistischer Führer, der erst vor wenigen Jahren sein Examen gemacht hatte, nachdem er zweimal nicht bestanden und gnadeweise zum drittenmal zugelassen war. Das sachlich und milde urteilende Ministerium von Fink hat vor wenigen Jahren noch diesen Herrn nicht als Assessor aufnehmen zu dürfen geglaubt. Die neue Regierung machte ihn zum Regierungspräsidenten. — Noch schlimmer soll es jetzt in Viersenfeld gemacht werden. Hier ist der bisherige demokratische Präsident jetzt abberufen. In der Presse werden offiziell gewisse Verdachtsmomente gegen ihn verbreitet. Bisher war es nicht üblich, daß die Regierung ihre Beamten in der Dessenlichkeit bloßstelle. Was vorliegt, weiß man nicht, man wundert sich nur, daß, wenn etwas vorliegt, nicht der normale Weg des Dienststrafverfahrens eingeschlagen ist. Die Hauptfrage ist bei dieser Angelegenheit jedenfalls, daß ein Nationalsozialist an die Stelle des Regierungspräsidenten kommt. Die Regierung verlaubbart, sie habe unter den höheren Verwaltungsbeamten keine geeignete Persönlichkeit — es ist erfreulich, daß die gang überwiegende Mehrheit der Beamtenschaft sich nicht dazu hergibt, auf politischem Wege Stellen zu ergaßen. Und so nimmt man einen Mann, der natürlich Nationalsozialist ist, aber nicht die für den Posten eines Regierungspräsidenten geistlich vorgeschriebene Befähigung zum höheren Justiz- und Verwaltungsamt besitzt und greift zur Notverordnung und setzt das einschlägige Gesetz — man sagt vorübergehend — außer Kraft. Schlimmer ist wohl nie das Notverordnungsrecht mißbraucht.

3. Der als erfahrener tüchtiger Finanzmann anerkannte bisherige Finanzminister war bald nach Antritt der jetzigen Regierung zum Staatskommissar für die Staatsbank ernannt. Jetzt ist er wieder abgesetzt. Es sollte für einen mittleren Sparkassenbeamten, der als eifriger Nationalsozialist etwas werden sollte, Platz geschaffen werden. Auf Grund welcher Fähigkeiten der neue Mann sein schwieriges Amt verwalten soll, weiß in Oldenburg niemand. Aber darauf kommt es nicht an. Er ist ja Nationalsozialist. Darum war es auch wohl unbedenklich, gleichzeitig mit seiner Ernennung die Befugnisse des Staatskommissars zu erweitern. Außerdem hat man den verdienten ersten Direktor der Staatsbank in jüngster Zeit abberufen. Deshalb wird nicht gefagt. Es ist aber bekannt, daß dieser Mann nicht Nationalsozialist ist, sondern eine aufrechte Persönlichkeit, die es gewagt hat, die Interessen der ihm anvertrauten Staatsbank auch gegenüber dem Ministerium zu wahren. Das Vorgehen des Ministeriums trägt nicht dazu bei, das gegenwärtig in hohem Maße vorhandene Vertrauen zur Staatsbank aufrechtzuerhalten.

4. Die evangelische Kirchenbehörde in Oldenburg hatte in Aussicht genommen, den deutschgesinnten Führer des Ewa-Volkes in der früheren deutschen Kolonie Togo, den Pastor Kwami, einen Missionsvortrag halten zu lassen. Darauf schickte sich die Kulturbildungsabteilung der NSDAP in Oldenburg veranlaßt, an das Ministerium zu schreiben, daß sie das Ministerium höflichst ersuche, „eine derartige Kulturschande und Herausforderung des nationalsozialistischen oldenburgischen Ministeriums zu unterbinden.“ Der Oberkirchenrat, dem dieser „Protest“ zugestellt wurde, hat ihn energisch zurückgewiesen. Er hat dabei unter anderem darauf hingewiesen, daß auch gerade vom deutschen Standpunkt es überaus wertvoll sei, wenn ein so durchgebildeter Bewohner der uns leider verlorengegangenen Kolonie Togo in Wort und Tat zeigt, was deutsche Kultur aus Eingeborenen Afrikas zu machen verstanden hat und wie tief deutsche Charaktervolle Art und deutsche Verwaltung das gesamte Ewa-Volk mit uns verbunden hat. Darauf antwortete der Ministerpräsident Röber, dessen Aussprüche übrigens in einem Wert wölbene Worte des Ministerpräsidenten Röber“ gesammelt werden, in einer Volksterversammlung. Er meinte, er müsse das Vorgehen des Oberkirchenrats entweder als Dummheit oder als Privatität bezeichnen, die eigentlich mit Zucht und Befugnis bestraft werden müsse; es werde eine Zeit kommen, wo die Nationalsozialisten mit diesen Herren Fraktur reden würden, die so die weiße Rasse schändeten. Der Vortrag des Pastors ist in der groß bis auf den letzten Platz gefüllten Kirche gehalten worden. Er war sehr lehrreich und stand wissenschaftlich und ethisch auf einer Höhe, wie man sie in den Versammlungen der führenden Leute der NSDAP in Oldenburg noch nicht gefunden hat. Es könnten noch viele Einzelheiten über die neue Re-

Der Verfassungsstreit vor dem Staatsgerichtshof

Leipzig, 13. Okt. Bei Beginn des vierten Verhandlungstages warf der Vorsitzende Dr. Bumke die Frage nach der Dauer der Verhandlung auf. Er habe die Hoffnung und den Wunsch, daß diese Verhandlung am Freitagabend beendet werden könnte, bis auf die später erfolgende Vertagung des Spruches des Reichsgerichtshofes. In den fortgesetzten Erörterungen über die Befugnisse des Reichspräsidenten und der Möglichkeit der Reichsexekution (Art. 48 Abs. 1) kam Professor Bilsinger-Halle als Vertreter der Reichsregierung zum Wort. Zu dem Fragenskomplex des Art. 48 Abs. 1 nahm sodann Professor Rawiastky-München Stellung, der betonte, daß die Reichsregierung bei ihrem Vorgehen gegen Preußen das bundesstaatliche Fundament des Reiches außer acht gelassen habe. Den Kern des Prozesses kennzeichnete Professor Rawiastky dahin, daß es sich für Preußen um die Wiedererlangung einer verlorenen Position, für Bayern und die anderen Länder um die Abwehr einer bedrohlichen Rechtsposition und auf der anderen Seite für das Reich um die Verteidigung einer tatsächlich gewonnenen Rechtsposition handelt, die nun legalisiert werden soll. Es sei nicht richtig, daß die Schöpfer der Weimarer Verfassung daran gedacht haben, dem Reichspräsidenten eine überragende Stellung einzuräumen. Man wolle gerade die Möglichkeit eines persönlichen Regiments ausschalten. Es sei daher ein undenkbarer Widerspruch, daß der Verfassungsgeber einen Parteienstaat, den er selber geschaffen habe, wieder hätte beseitigen wollen.

In seinen weiteren Ausführungen wendet sich Professor Rawiastky gegen die von Professor Jakob konstruierte Gleichsetzung von Reichszwang und Verwaltungszwang. Die Kommissariatsregierung sei in keiner Weise mit einer Geschäftsregierung zu vergleichen. Der Reichskommissar sei ein vom Reichspräsidenten eingesetztes Organ, das die Reichsgewalt ausüben habe, das niemandem verantwortlich sei und für das niemand verantwortlich sei. Daher gebe es eine Kommissariatsregierung nicht. Eine solche vertrete gegen die Reichsverfassung. Nach dem badiischen Mitvertrager, Oberregierungsrat Walz, kommt Professor Jakob-Leipzig von der Reichsdelegation zu Wort. Er wendet sich gegen die Ausführungen von Professor Rawiastky. Er halte an seiner Auffassung fest. Als Professor Heller für die sozialdemokratische Landtagsfraktion den Vorsitzenden bittet, die Vertreter der Reichsregierung zu einer klaren Stellungnahme darüber zu veranlassen, welches denn die tatsächlichen Gründe für das Vorgehen gegen Preußen seien, weist Dr. Bumke auf die gestern von ihm verlesenen Schriftsätze des Reiches hin. Professor Heller: Jetzt endlich wissen wir aber, wogegen wir uns zu wehren haben. Das Reich vertritt die anmaßende Auffassung, als ob die Länderminister nur die politische Meinung haben dürften, die der Reichsregierung genehm ist. Das bedeutet, daß vorläufig überhaupt keine verfassungsmäßige Regierung in Preußen gebildet werden kann; denn die der Reichsregierung genehme politische Meinung ist die der Deutschnationalen Volkspartei, und diese Partei ist in der Minder-

heit. In der Nachmittags Sitzung legte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke der Vertretung der Reichsregierung nahe, im Laufe des Verfahrens etwas Näheres über die Frage zu sagen, ob damit gerechnet werden könne, daß in einer absehbaren Zeit das preussische Reichskommissariat ein Ende finde, ob man schon Näheres darüber sagen könne, welche Voraussetzungen insbesondere im preussischen Landtag in der Frage der Regierungsbildung eintreten müßten, ehe man sich zu einer Aufhebung der Verordnung entschließen kann.

Ministerialdirektor Gotthelmer behält sich eine Stellungnahme zu den Anregungen des Vorsitzenden vor und äußert über die Frage der Beamtenernennungen: Ich habe bereits früher erklärt, daß nach Auffassung der Reichsregierung die kommissarische Landesregierung in Preußen unge-

achtet ihres provisorischen Charakters berechtigt ist, Maßnahmen mit dauernder Wirkung vorzunehmen, daß sie für sich mindestens das gleiche Recht und die gleichen Befugnisse beansprucht, wie sie einer geschäftsführenden Regierung, die ja auch nur provisorischen Charakter hat, zustehen. Es beginnt nunmehr die Erörterung von Absatz 2 dieses Verfassungsartikels, der von der Befähigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit handelt.

Präsident Dr. Bumke macht auf die preussische Auffassung aufmerksam, die dahin geht, daß es dem Reich nicht auf die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ankomme, weil das Reich nur in Preußen eingegriffen habe, obwohl auch in anderen Städten die Ordnung gleichermaßen gestört gewesen wäre. Auch besage die preussische Stellungnahme hierzu, daß die Reichsregierung selbst an der Störung der Ordnung und Sicherheit die Schuld trage wegen der Aufhebung des SA- und Uniformverbots. Weiter betonte der Vorsitzende, daß ihm daran liege, Klarheit darüber zu gewinnen, inwieweit eine Gewaltenteilung praktisch durchführbar sei.

Zu dieser Frage der Gewaltenteilung erklärte Professor Peters, der Reichskommissar sei ein Reichsorgan, das dem Reichspräsidenten gegenüber verantwortlich ist. Auf der anderen Seite siehe die Landesregierung, die den Reichskommissar in seinem Zuständigkeitsgebiet nicht stören dürfe, im übrigen aber ihr volles Recht behalte. Daraus ergebe sich zwangsläufig, daß der Reichskommissar vor dem Landtage nicht verantwortlich sei. Die Exekution dürfe nicht weitergehen als verhältnismäßig notwendig sei.

Den preussischen Klageantrag ergänzte Dr. Brocht zum Punkt 2 dahin, daß nicht nur die Verletzung von Beamten in den einseitigen Ruhezustand für unzulässig gelten soll, sondern auch die endgültige nicht nur kommissarische Ernennung von Landesbeamten.

Ministerialdirektor Brocht hat hervor, daß bereits seit Jahren Unruhen im ganzen Reich beständen; aber allein gegen Preußen habe sich das Reich entschlossen, mit dem Ausnahmegericht des Artikels 48 Abs. 2 vorzugehen. Preußen verlange daher auch in diesem Zusammenhang die Aufhebung der Verordnung vom 20. Juli und wende sich ausdrücklich gegen die Ungleichmäßigkeit der Behandlung der Länder durch das Reich, die zum Nachteil Preußens festzustellen sei.

Für das Reich wandte sich Professor Karl Schmitt gegen die Auffassung, daß ein gleiches Recht auf Exekution bestehe und daß das Reich gegen andere Länder, wo die gleichen Voraussetzungen vorliegen, ebenso hätte einschreiten müssen wie gegen Preußen, andernfalls das Einschreiten gegen Preußen rechtswidrig sei. In beiden Absätzen des Artikels 48 siehe das Wort „kann“. Dem politischen Ermessen des Reichspräsidenten sei also ein sehr weites Spielraum gelassen.

Im weiteren Verlauf der Verhandlung gab Ministerialdirektor Gotthelmer ein Telegramm des Reichsinnenministers von Gahl bekannt, in dem es u. a. heißt: „Die am 12. Oktober im Staatsgerichtshof vorgelegten Darlegungen des Herrn Ministers Severing bestätigen voll die wesentlichen Punkte meiner früheren Angaben. Ich habe von der Unterredung den mich stark beruhrenden Eindruck mitgenommen, daß ein politisch so erfahrener Mann wie Herr Severing den Ernst der Lage im Juni 1932 ähnlich beurteilt wie ich selbst, und daß er selbst auf einen Weg wies, um ihm zu begegnen. Von diesem Teil der Unterredung habe ich daher meine engsten Mitarbeiter sofort in Kenntnis gesetzt. Es ist selbstverständlich, daß Herr Minister Severing mich zu den Maßnahmen, die sich später zwangsläufig immer weiter entwickelten und die ich damals noch gar nicht übersehen oder erwägen konnte, nicht gedrängt hat. Eine derartige Behauptung ist auch niemals aufgestellt worden.“

ein komplettes, schweres Maschinengewehr mit Ersatzteilen sowie ein Artilleriegeschütz beschlagnahmt. Der Wohnungsinhaber konnte bisher noch nicht festgenommen werden.

Millionen-Insolvenz eines gemeinnützigen Bauvereins

Ueber das Vermögen der Gemeinnützigen Bauverein-VG. Essen, an der neben der produktionsgenossenschaftlichen Bauhütte noch mehrere Konsumvereine beteiligt sind, ist auf eigenen Antrag das Konkursverfahren eröffnet worden. Das Gros der Gläubiger setzt sich aus Kommunen und Hypothekendarlehen zusammen. Nach der Bilanz vom 31. Dezember 1931 hat das Unternehmen bei einem Kapital von 249 500 RM und 80 000 RM. Reserven 24,5 Mill. RM. Hypothekendarlehen heringekommen. Von den rund 3000 Wohnungen der Gesellschaft stehen bereits viele seit einiger Zeit unter Zwangsverwaltung. Als Hauptaktiva waren seinerzeit „bebaute Grundstücke“ mit 28,8 Mill. RM. eingesetzt. Besonders hart von der Insolvenz wird die Stadt Duisburg betroffen werden, die in großem Ausmaß Hypothekendarlehen gewährt und Rücklagen abgenommen hat. Auch die Stadt Düsseldorf und verschiedene kleine Kommunen werden bei dieser Insolvenz beträchtliche Einbußen erleiden.

Waffenbeschlagnahme in Hannover. Hannover, 13. Oktober. Bei einem Einwohner in der Dülkenstraße wurden heute nachmittag etwa 5000 Patronen Maschinengewehrmunition, 19 Gewehre Model 98,



Die Münchener Rede des Reichskanzlers

Reichskanzler von Papen bei seiner großen Rede vor den bayerischen Industriellen, in der er über die nächsten Aufgaben und Ziele der Reichsregierung, vor allem über die geplante Verfassungsreform sprach.